

Geschäftsordnung für den Personalausschuss des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG

Fassung vom 18.Mai 2020



thyssenkrupp

§ 1 Einsetzung

Der Personalausschuss des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG entsprechend.

§ 2 Anforderungen an die Mitglieder des Personalausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Personalausschusses soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (2) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Personalausschusses über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere macht er Vorschläge zur Bestellung und zur Beendigung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands. Er unterbreitet auch einen Vorschlag für die Zielgröße des Frauenanteils im Gesamtvorstand sowie eine Frist für deren Erreichung.
- (2) Der Personalausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung Vorschläge zur Festsetzung der Vergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Herabsetzung der Vergütung, zum Vergütungssystem und zu dessen regelmäßiger Überprüfung. Der Personalausschuss prüft dabei die Angemessenheit und Üblichkeit der vorgeschlagenen Vergütung unter Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Vergleichbarkeit.
- (3) Anstelle des Aufsichtsrats beschließt der Personalausschuss über
 - (a) den Abschluss, die Änderung, Verlängerung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen des jeweils vom Aufsichtsratsplenum festgelegten Vergütungssystems und der für das einzelne Vorstandsmitglied festgesetzten Vergütung.
 - (b) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG,
 - (c) Einwilligung zu Nebentätigkeiten (einschließlich der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns und Veröffentlichungen, denen der Aufsichtsrat nach dem Anstellungsvertrag zustimmen muss) und zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG,
 - (d) Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis,
 - (e) Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.

§ 4 Information des Personalausschusses

Der Personalausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Vorstand einzuholen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft und des Konzerns zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen. Der Personalausschuss kann für den Einzelfall ein Ausschussmitglied berechtigen, die dem Personalausschuss vorstehend zugewiesenen Rechte allein auszuüben.

§ 5 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Personalausschusses werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und Sitzungen mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen.
- (2) Für die Einberufung, die Form und Protokollierung von Sitzungen sowie für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Personalausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Insbesondere können Beschlüsse des Personalausschusses in Ausnahmefällen auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. In diesem Fall ist § 5 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend anwendbar.
- (3) An den Sitzungen des Personalausschusses nimmt in der Regel der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft teil.
- (4) Der Vorsitzende des Personalausschusses kann weitere Vorstandsmitglieder oder in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen.

§ 6 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Personalausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Personalausschusses.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung der Ausschusstätigkeit richtet sich nach § 14 der Satzung der thyssenkrupp AG.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

(Für die Mitglieder des Personalausschusses gilt die Verschwiegenheitsregelung in § 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.)

thyssenkrupp AG

thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen, Deutschland
www.thyssenkrupp.com

engineering.tomorrow.together.